

Der Gemeinderat Giswil erlässt, gestützt auf Art. 83 und 94 Ziff. 8 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹ und Art. 18 der Verordnung über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz², folgendes

Reglement über die Friedensnutzung der Zivilschutzanlagen vom 24. August 1998

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Friedensnutzung der Zivilschutzanlagen der Einwohnergemeinde Giswil im Muracher und in der Landwirtschaftlichen Schule.

Art. 2 Geltungsbereich

Das Reglement gilt nicht für den Zivilschutz. Die Bestimmungen dieses Reglements gelten nur für die übrigen Benützer der Anlagen.

Art. 3 Benützungssgrundsätze

Die Zivilschutzanlagen dienen dem Zivilschutz. Benützt der Zivilschutz die Anlagen nicht, können sie dem Militär, der Jugend und für Schul-, Sport- und Ferienlager zur Verfügung gestellt werden. Für diese Benützer besteht kein Anspruch auf Benützungsbewilligung.

Art. 4 Aufsicht

Die Aufsicht über die Benützung der Zivilschutzanlagen obliegt der Zivilschutzkommission. Wer die Zivilschutzanlagen benützt, hat sich an die Weisungen des Dienstchefs Anlagen, Material und Transport (DC AMT) zu halten.

Art. 5 Zivilschutzkommission

¹ Die Zivilschutzkommission hat folgende Aufgaben:

- a) Unmittelbarer Vollzug dieses Reglements;
- b) Unterhalt und Betrieb der Zivilschutzanlagen;
- c) Erstellen des Belegungsplanes;
- d) Bewilligungserteilung für die Friedensnutzung der Zivilschutzanlagen;

¹ GDB 101.0

² SR 520.21

- e) Zusammenstellen der Benützungsgebühren laut Tarif;
- f) Festlegen von Schadenersatz bei Beschädigungen oder Verlust;
- g) Entzug von Bewilligungen;
- h) Anordnung der Räumung der Anlagen gemäss Art. 58 Zivilschutzverordnung³.

² Die Zivilschutzkommission kann einzelne Aufgaben an untergeordnete Organe und Dienststellen delegieren.

³ Das Einfordern der Gebühren und weiterer Forderungen erfolgt durch die Gemeindekasse

II. Benützungen

Art. 6 Arten

Die Benützungen der Zivilschutzanlagen werden unterschieden in zivilschutzbezogene, militärische und private Benützung.

Art. 7 Zivilschutzbezogene und militärische Benützung

¹ Als zivilschutzbezogene Benützung gelten alle Belegungen im Zusammenhang mit Dienstleistungen der Zivilschutzorganisation.

² Als militärische Benützung gelten alle Belegungen, die durch das Militär erfolgen.

Art. 8 Private Benützung

Die Bewilligungen enthalten zwingend folgende Bestimmungen:

- a) Die Gesuchsteller gelten als Verantwortliche gegenüber den Gemeindebehörden von Giswil.
- b) Die Gesuchsteller erklären, das Benützungsreglement zu kennen und mit den darin enthaltenen Bestimmungen vorbehaltlos einverstanden zu sein.

Art. 9 Einsatzbereitschaft

Die Zivilschutzleitung ist für die Einsatzbereitschaft der Zivilschutzanlagen verantwortlich. Die zuständigen Zivilschutz-Funktionäre haben jederzeit uneingeschränktes Zutrittsrecht zu den Zivilschutzanlagen.

Art. 10 Ausnahmen von der Benützung

Von der Benützung durch Militär und Private ausgenommen sind:

- a) die Räume und Einrichtungen des Übermittlungsdienstes des Zivilschutzes;
- b) die Räume und Einrichtungen des Sanitätspostens, ausgenommen die mit Auflagen versehene Nutzung durch das Militär;
- c) das Büro des Chefs der Zivilschutzorganisation;
- d) die Räume der Dienstchefs und der BSA;
- e) die Räume mit Material und technischen Einrichtungen;
- f) die an Ortsvereine und Jugendorganisationen zugewiesenen Räume;
- g) den gemäss Dienstbarkeitsvertrag an den Baurechtsgeber zugewiesenen Raum in der Zivilschutzanlage Muracher.

³ SR 520.11

III. Benützungsordnung

Art. 11 Sorgfaltspflicht

¹ Die Zivilschutzanlagen sind mit der notwendigen Sorgfalt zu benützen und sauber zu halten.

² Technische Einrichtungen dürfen nur durch den DC AMT oder die Anlagewarte des Zivilschutzes bedient werden. Veränderungen an Anlagen und Einrichtungen sowie das Anbringen von Dekorationen dürfen nur mit Einverständnis des DC AMT erfolgen.

³ Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind strikte einzuhalten.

⁴ Das Rauchen ist in den Zivilschutzanlagen verboten.

Art. 12 Mitteilungspflicht

¹ Durch Benützung verursachte oder festgestellte Schäden sind unverzüglich dem DC AMT zu melden.

² Werden Belegungen abgesagt, ist dies der Zivilschutzstelle Giswil umgehend mitzuteilen.

Art. 13 Öffnen und Schliessen

¹ Das Öffnen und Schliessen der Zivilschutzanlagen erfolgt durch den DC AMT, sofern der Aufsichtspersonen keine Schlüssel übergeben worden sind.

² Die Aufsichtspersonen haben sich beim Verlassen der Anlagen zu versichern, dass alle Lichter gelöscht, die Duschen abgestellt und alle Türen geschlossen sind.

Art. 14 Übernahme und Abgabe

¹ Die Übernahme und Abgabe der Zivilschutzanlagen erfolgt durch den DC AMT mittels einem Protokoll.

² Die Schlüssel dürfen nur gegen eine Quittung abgegeben werden.

³ Die Abgabe nach Belegung erfolgt nach Weisung des DC AMT.

IV. Gebühren

Art. 15 Grundsatz

Die zivile Benützung der Zivilschutzanlagen ist gebührenpflichtig. Allfällige Kurtaxen sind von den Benützern der Zivilschutzanlage zu entrichten.

Art. 16 Ausnahmen

¹ Für die ordentliche, regelmässige Belegung der Aufenthaltsräume durch Vereine von Giswil, bei rein karitativen Veranstaltungen und bei Benützung der Räumlichkeiten als Probelokals oder für Jugendanlässe, sind keine Gebühren zu entrichten.

² Der Gemeinderat kann auf Gesuch hin Gebühren reduzieren oder erlassen.

Art. 17 Gebührentarif

¹ Die Gebühren setzen sich zusammen aus der Benützungsgebühren für die Anlagen und der Mietgebühren für das Inventar.

² Die Benützungsgebühren betragen:

- a) Aufenthaltsraum ohne Unterkunftsräume
Grundtarif pro Tag Fr. 50.00 bis Fr. 65.--
- b) Aufenthaltsraum inkl. Unterkunftsräume (Schlafräume Frauen/Männer)
Grundtarif pro Vermietung Fr. 120.00 bis Fr. 155.00
zuzüglich pro Nacht und Person
Fr. 7.00 bis Fr. 9.00 bei 11 bis 20 Personen
Fr. 6.50 bis Fr. 8.50 bei 21 bis 40 Personen
Fr. 6.00 bis Fr. 8.50 bei 41 bis 60 Personen
Fr. 5.50 bis Fr. 8.00 bei 61 bis 80 Personen
Fr. 5.00 bis Fr. 7.50 über 81 Personen
- c) Küche
Grundtarif pro Vermietung Fr. 50.00 bis Fr. 65.00
- d) Inventar, Besteck, Geschirr
Gebühr pro Vermietung und Person Fr. 1.50 bis Fr. 2.00

² Die Nebenkosten für Versorgung (Strom, Wasser, Heizung) und Entsorgung (Kanalisation und Kehricht) sind in den Benützungsgebühren inbegriffen.

³ Für militärische Belegungen erfolgt die Gebührenerhebung nach den Bestimmungen und Ansätzen des OKK.

⁴ Für spezielle Reinigungen und Behebung von Schäden werden die effektiven Kosten für die Wiederinstandstellung den Verursachern in Rechnung gestellt.

⁵ Anstelle der Benützungs- und Mietgebühren kann die Zivilschutzkommission bei Ausnahmefällen, namentlich bei mehrtägigen Benützungen, Schul-, Sport- und Ferienlager, eine Pauschalgebühr festlegen.

Art. 18 Tarifordnung

¹ Innerhalb des in diesem Reglement festgesetzten Rahmens werden die Benützungs- und Mietgebühren in einer Tarifordnung festgelegt.

² Die Tarifordnung unterliegt der Genehmigung durch den Gemeinderat.

Art. 19 Gebührenerhebung

Die Gemeindekasse stellt die Gebühren in Rechnung, welche 30 Tage nach dem Anlass zahlbar sind. Von auswärtigen Benützern der Zivilschutzanlagen kann die Zivilschutzkommission vor dem Anlass den ganzen Betrag einfordern.

V. Rechtsschutz und Schlussbestimmungen

Art. 20 Haftung

Jede Haftung der Einwohnergemeinde für Personen- und Sachschaden ist ausgeschlossen; vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Bestimmungen.

Art. 21 Versicherung

Der Abschluss notwendiger Versicherungen ist Sache der Benutzer.

Art. 22 Widerhandlungen

Bei Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements oder gegen sich darauf stützenden Anordnungen der Zivilschutzorgane kann eine Bewilligung verweigert oder eine erteilte Bewilligung entzogen oder beschränkt werden.

Art. 23 Beschwerderecht

¹ Gegen Verfügungen des DC AMT kann innert 20 Tagen seit Zustellung bei der Zivilschutzkommission schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Entscheide und Verfügungen der Zivilschutzkommission kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

³ Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

Art. 24 Inkrafttreten

¹ Das Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum. Es tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist bzw. nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

² Allfällige widersprechende Verfügungen des Gemeinderates und der Zivilschutzkommission gelten als aufgehoben.

Giswil, 24. August 1998

GEMEINDERAT GISWIL

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Otto Bürki

Hans Peter Wechsler

Fakultatives Referendum

Das Reglement unterlag dem fakultativen Referendum gemäss Art. 87 der Kantonsverfassung. Die Referendumsfrist ist am 28. September 1998 unbenutzt abgelaufen.

Genehmigung durch den Regierungsrates

Vom Regierungsrat, soweit an ihm, heute genehmigt.

Sarnen, 13. Oktober 1998

Namens des Regierungsrates

Der Landschreiber:

Urs Wallimann